

Beitragsordnung

für den Verein Seniorpartner in School Landesverband Sachsen e.V.

vom 15.10.2020

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflicht der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Verbandes geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt einen gestaffelten Jahresbeitrag:

Der Mindestbeitrag beträgt 30,00 €.

Die Mitglieder können nach Selbsteinschätzung

- einen mittleren Beitrag von 50,-€
- einen oberen Beitrag von 80,-€
- oder einen höheren Beitrag wählen.

Die Beiträge werden immer für ein Kalenderjahr erhoben.

Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 3 Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten

Der Beitrag ist ab dem Monat des Eintritts in den Verein, belegt durch den Aufnahmeantrag zu zahlen. Er wird im Aufnahmejahr nur für die Monate der Zugehörigkeit zum Verein erhoben.

Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Beitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres auf das Konto des Vereins

IBAN: DE93 8505 0300 3200 0033 07

BIC: OSDDDE81XXX

bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zu leisten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Eine Beitragszahlung für mehrere Jahre muss als solche gekennzeichnet werden, ansonsten gilt die Mehrzahlung als Spende.

§ 4 Zahlungsverzug

Steht ein Mitglied mit der Zahlung mehr als 2 Monate im Verzug, so ist der Kassenwart/in berechtigt und verpflichtet, die Zahlung anzumahnen.

Steht ein Mitglied trotz Mahnung mit den Zahlungen des Beitrages mehr als 12 Monate im Verzug, kann der Vorstand des Vereins den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

§ 5 Spendenabzugsfähigkeit

Auf Anfrage wird über den Erhalt einer als Spende deklarierten Zuwendung eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, 15.10.2020

